



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/841
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.05.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
	Bericht im Rat:	
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Claudia Meinert
<p>Richtlinie der Stadt Tornesch zur freiwilligen Bezuschussung der Betreuung von Tornescher Kindern in Tagespflege gem. § 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz;</p> <p>hier: Neuregelung der Förderung ab dem 01.01.2014 aufgrund der Differenzkostenübernahme durch den Kreis Pinneberg</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
26.05.2014	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
01.07.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung**
C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Die letzte Anpassung der Richtlinie zur freiwilligen Bezuschussung der Betreuung von Tornescher Kindern, die in einer Tagespflegestelle betreut werden, ist zum 01.08.2013 gemäß Beschluss vom 11.07.2013 erfolgt. Zusätzlich zu der Richtlinie zur Gewährung des „KiTa-Taler's“ erfolgte gemäß dieser Richtlinie eine Förderung pro Betreuungsstunde, die im Rahmen von Tagespflege in Anspruch genommen wurde (zuletzt: 1,00 € pro Stunde). Die Auszahlung dieser Förderung ist zuletzt mit Abrechnung zu den erfolgten Antragstellungen bis einschließlich 31.12.2013 gemäß dem Beschluss vom 28.10.2013 über die Ausnahmeregelung für die Monate August bis einschließlich Dezember 2013 erfolgt. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr für diese freiwillige Förderung Haushaltsmittel in Höhe von rd. 37.000,00 € ausgezahlt.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung liegen der Verwaltung bereits 27 Neuanträge für eine Fortsetzung der freiwilligen Förderung durch die Stadt Tornesch ab 01.01.2014 vor. Eine Entscheidung hierüber ist erst möglich, wenn über die rückwirkende Anpassung der freiwilligen Förderrichtlinien der Stadt Tornesch abschließend beraten ist. In Ergänzung der vorgeschlagenen Anpassung der Richtlinien der Stadt Tornesch zur Gewährung des „KiTa-Taler's“ (Vorlage VO/14/833) ist auch eine Anpassung der gesonderten Richtlinie zur freiwilligen Bezuschussung der Betreuung von Kindern in Tagespflege ab dem 01.01.2014 angezeigt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der mitgeteilten Differenzkostenübernahme durch den Kreis Pinneberg die Grundlage zur Anwendung der freiwilligen Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses pro Betreuungsstunde durch die Stadt Tornesch entfällt. Der von den Eltern in der Vergangenheit häufig angeführte Nachteil deutlich höherer Kosten bei Betreuung in Tagespflege im Vergleich zu einem zeitgleichen Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte mit Elternbeiträgen lt. den Gebührenrichtlinien des Kreises Pinneberg wird nunmehr grundsätzlich im Rahmen der Differenzkostenübernahme ausgeglichen.

Damit für Tornescher Eltern, deren Kinder in einer Tagespflegestelle betreut werden, neben der Gewährung der Differenzkosten durch den Kreis Pinneberg tatsächlich auch eine finanzielle Vergleichbarkeit der von den Eltern zu leistenden Gebühren für Betreuungsplätze in einer Kindertagesstätte bzw. Eigenbeteiligung bei Inanspruchnahme von Tagespflege erreicht wird, sollte rückwirkend zum 01.01.2014 die Anpassung dieser Richtlinie in Ergänzung mit der vorgeschlagenen Anpassung über die Gewährung des „KiTa-Taler’s“ für die Gewährung des „KiTa-Taler’s“ lt. Vorlage VO/14/833 erfolgen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen zum 01.01.2014 aufgrund der einzustellenden Förderung pro Betreuungsstunde zugunsten der Neuregelung über die Zahlung des angepassten „KiTa-Taler’s“ ab 01.01.2014 sind kursiv dargestellt.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Die Gewährung des freiwilligen Zuschusses pro Betreuungsstunde entfällt ab dem 01.01.2014. Für die Durchführung der Zuschussgewährung in diesem Haushaltsjahr wurden Haushaltsmittel in Höhe von 48.000,00 € vorausgeplant, die nunmehr nicht mehr benötigt werden. Diese könnten im Rahmen der Planungen zum Nachtragshaushalt 2014 zur Deckung der ggfs. höheren Kosten durch die Anpassung des „KiTa-Taler’s“ analog der Beträge bei Betreuung in einer Kindertagesstätte berücksichtigt werden.

Zu E: Beschlussempfehlung

Der rückwirkenden Anpassung der Richtlinie der Stadt Tornesch zur freiwilligen Bezuschussung der Betreuung von Tornescher Kindern in Tagespflege ab 01.01.2014 gemäß dem Entwurf der Verwaltung wird zugestimmt.

gez.

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Entwurf über die Anpassung der Richtlinie zur freiwilligen Bezuschussung von Tornescher Kindern in Tagespflege ab 01.01.2014
- Richtlinie Zuschuss pro Betreuungsstunde ab 2007

RICHTLINIE
der Stadt Tornesch
zur freiwilligen Bezuschussung der Betreuung
von Tornescher Kindern in Tagespflege gemäß
§ 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz

- I. Gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII/Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) hält die Stadt Tornesch für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren bedarfsgerechte Angebote in Kindertagesstätten sowie der nachschulischen Unterrichtsbetreuung an den Grundschulen vor. Diese Betreuungsangebote werden in Zusammenarbeit mit der Familienbildung Wedel e.V. durch die Vorhaltung qualifizierter Tagespflegestellen ergänzt, sodass ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht.

Auf Grundlage der freiwilligen Richtlinien der Stadt Tornesch zur Gewährung des „KiTa-Taler's“ und eines freiwilligen Sozialtarifes zu den Gebühren in Tornescher Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter fördert die Stadt Tornesch ab 01.01.2014 nachrangig zu den Förderrichtlinien des Kreises Pinneberg die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Tornesch durch von der Familienbildungsstätte Wedel ausgebildete und vermittelte Tagespflegestellen und durch Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis des Kreises Pinneberg, wenn die Betreuung in der Tagespflege erforderlich ist.

II. **Die Erforderlichkeit der Betreuung wird anerkannt:**

1. Aufgrund der Neuregelung des Rechtsanspruches ab 01.08.2013, wonach für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern ein Betreuungsplatz mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche vorzuhalten ist.
2. Bei einem über den Mindestumfang von 20 Wochenstunden hinausgehenden Betreuungsbedarf in einem angemessenen Verhältnis der Betreuungsstunden zur wöchentlichen Arbeitszeit zuzüglich Wegezeit,
 - bei Alleinerziehenden, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung ihres Kindes nicht selbst sicherstellen können, oder
 - wenn beide Sorgeberechtigten wegen Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung des Kindes nicht selbst sicherstellen können und
 - wenn die Tagespflegeperson eine gültige, von der Fachaufsicht für Kindertagesstätten des Kreises Pinneberg ausgestellte Pflegeerlaubnis hat und nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt ist oder mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

III.

Sofern keine Förderung des Kreises Pinneberg nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und den hierzu erlassenen Richtlinien erfolgt oder aber eine Ermäßigung des Elternentgeltes für die Betreuung in einer Tagespflegestelle aufgrund der gültigen Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Pinneberg einschließlich Geschwisterermäßigung erfolgt, gewährt die Stadt Tornesch auf Antrag der Sorgeberechtigten *einen „KiTa-Taler“ analog der Beitragsregelung bei zeitlich vergleichbarem Betreuungsumfang in einer Kindertagesstätte.*

- *Die Gewährung des „KiTa-Taler's“ in Tagespflege erfolgt gemäß der jeweils gültigen freiwilligen Richtlinien der Stadt Tornesch zur Gewährung des „KiTa-Taler's“ und eines freiwilligen Sozialtarifes zu den Gebühren in Tornescher Kinderbetreuungseinrichtungen und für die Betreuung durch ausgebildete Tagesmütter.*
- *Voraussetzung für die freiwillige Leistungsgewährung ist, dass die vorrangig bestehenden Leistungsansprüche im Rahmen der Differenzkostenübernahme geklärt sind und dem Antrag auf Gewährung des „KiTa-Taler's“ ein Bescheid über die Differenzkostenübernahme des Kreises Pinneberg vorgelegt wird.*
- *Die Gewährung des „KiTa-Taler's“ ist ausgeschlossen, sofern eine analoge Betreuung in Kindertagesstätten angeboten werden kann. Der Zuschuss der Stadt Tornesch gehört nach gegenwärtigen steuerrechtlichen Bestimmungen zu den steuerfreien Leistungen, jedoch entbindet die Förderung die Leistungsempfänger nicht von der Erklärungspflicht, sofern Kinderbetreuungskosten steuermindernd bei der Steuererklärung in Ansatz gebracht werden.*

IV. Die Tagespflegepersonen wie auch die Sorgeberechtigten unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff SGB I.

Die Antragsteller haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis umgehend mitzuteilen.

Eine unterlassene Mitwirkungspflicht kann zu einer unverzüglichen Beendigung und zu einer Rückforderung des Zuschusses führen.

V. Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten unter Beifügung des *aktuell gültigen Betreuungsvertrages* und der Nachweise über die *Haushaltsabwesenheit wegen Berufstätigkeit* Beschäftigung zu stellen.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ab dem Monat, in dem der schriftliche Antrag bei der Stadt Tornesch, Amt für soziale Dienste, Wittstocker Str. 7, 25436

Tornesch vorliegt. Nachgewiesene vor Antragstellung entstandene Betreuungskosten werden nicht bezuschusst.

*Bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt die Auszahlung des „KiTa-Taler's“ bei Betreuung in einer Tagespflegestelle frühestens ab dem Monat der Antragstellung, jeweils **nachträglich** für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07. bzw. vom 01.08. bis 31.12. eines Kalenderjahres nach Vorlage des Nachweises über die an die Tagesmütter bzw. Tagesväter gezahlten Betreuungskosten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.*

Sollten sich seit dem Tage der Antragstellung Änderungen ergeben, die Einfluss auf die freiwillige Förderung durch die Stadt Tornesch haben, sind die Antragsteller/innen verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich der Stadt Tornesch mitzuteilen.

Sollte sich ein Verstoß gegen die Richtlinien und den Mitwirkungspflichten ergeben, ist die Stadt berechtigt, den freiwilligen Zuschuss zurückzufordern und gegebenenfalls auch für die Zukunft einzustellen.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Roland Krügel
Bürgermeister

CA

**RICHTLINIE
der Stadt Tornesch
zur freiwilligen Bezuschussung der Betreuung
von Tornescher Kindern in Tagespflege gemäß
§ 2 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz**

- I. Gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII/Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) hält die Stadt Tornesch für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren bedarfsgerechte Angebote in Kindertagesstätten (Krippe / Elementar / Hort) vor, die durch eine qualifizierte Tagespflege für Kinder ergänzt werden, sofern der Bedarf an Betreuung das Angebot in den Kindertagesstätten übersteigt.

Die Stadt Tornesch fördert nachrangig zu den Richtlinien der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreises Pinneberg die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Tornesch durch von der Familienbildungsstätte Wedel ausgebildete und vermittelte Tagespflegestellen und durch Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis des Kreises Pinneberg, wenn die Betreuung in der Tagespflege erforderlich ist.

- II. Die Erforderlichkeit der Betreuung ist nachzuweisen und wird anerkannt:

Bei einem angemessenen Verhältnis von Betreuungsstunden zur Arbeitszeit zuzüglich Wegezeit,

1. bei Alleinerziehenden, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung ihres Kindes nicht selbst sicherstellen können, oder
2. wenn beide Sorgeberechtigten wegen Erwerbstätigkeit, Schule, Studium, Ausbildung oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung des Kindes nicht selbst sicherstellen können und

wenn die Tagespflegeperson eine gültige, von der Fachaufsicht für Kindertagesstätten des Kreises Pinneberg ausgestellte Pflegeerlaubnis hat und nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt ist oder mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

- III.

Sofern keine Förderung des Kreises Pinneberg nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und den hierzu erlassenen Richtlinien erfolgt, gewährt die Stadt Tornesch auf Antrag der Sorgeberechtigten einen Zuschuss in Höhe von 0,80 € pro Betreuungsstunde, wobei der verbleibende Elternbeitrag den für eine vergleichbare Krippenbetreuung zu leistenden Beitrag nicht unterschreiten darf. Zudem ist eine Zuschussgewährung ausgeschlossen, sofern eine analoge Betreuung in Kindertagesstätten angeboten werden kann. Der Zuschuss der Stadt Tornesch gehört nach gegenwärtigen steuerrechtlichen Bestimmungen zu den steuerfreien Leistungen, jedoch entbindet die Förderung die Leistungemp-

fänger nicht von der Erklärungspflicht, sofern Kinderbetreuungskosten steuermin-
dernd bei der Steuererklärung in Ansatz gebracht werden.

- IV. Die Tagespflegepersonen wie auch die Sorgeberechtigten unterliegen der Mitwir-
kungspflicht nach §§ 60 ff SGB I.

Die Antragsteller haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis umgehend mit-
zuteilen.

Eine unterlassene Mitwirkungspflicht kann zu einer unverzüglichen Beendigung
und zu einer Rückforderung des Zuschusses führen.

- V. Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten unter Beifügung des Pflegevertrages
und der Nachweise über die Beschäftigung zu stellen.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ab dem Monat, in dem der schriftliche
Antrag bei der Stadt Tornesch, Amt für soziale Dienste, Wittstocker Str. 7, 25436
Tornesch vorliegt. Nachgewiesene vor Antragstellung entstandene Betreuungs-
kosten werden nicht bezuschusst.

Die Auszahlung erfolgt ab 01.01.2007 jeweils nachträglich halbjährlich nach Vor-
lage des Nachweises über die Betreuungskosten im Rahmen der bereitgestellten
Haushaltsmittel, also erstmals ab 01.07.2007. Sollten sich zwischenzeitlich Ände-
rungen ergeben, die Einfluss auf die Förderung haben, sind die Antragsteller ver-
pflichtet, diese unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen. Die zweite Auszah-
lung erfolgt im Oktober für die Zeit vom 01.07. bis 31.12. des Jahres. Die Förde-
rung ist zunächst auf das Jahr 2007 befristet. Neben dieser Förderung erhalten
die Sorgeberechtigten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel auch den
Kita-Taler der Stadt Tornesch, jedoch ausschließlich einmal pro Kind und Monat
und sofern keine Förderung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe des Kreises
Pinneberg erfolgt.

Sollte sich ein Verstoß gegen die Richtlinien und den Mitwirkungspflichten erge-
ben, ist die Stadt berechtigt, den freiwilligen Zuschuss zurückzufordern und ge-
gebenenfalls auch für die Zukunft einzustellen.

Tornesch, den 27.06.2007

Roland Krügel
Bürgermeister

